

Geschäftsverzeichnissnr. 854
Urteil Nr. 78/95 vom 14. November 1995

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Dezember 1994 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 1995, erhoben von der VoE « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » und R. Pankert.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern A. Arts und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer in deutscher Sprache verfaßten Klageschrift, die dem Hof mit am 17. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Dezember 1994 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 1995, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Februar 1995, erhoben von der VoE « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG », mit Vereinigungssitz in 4700 Eupen, Stendrich 131, und von R. Pankert, ebenda wohnhaft.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 19. Juni 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 21. Juni 1995 hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung in niederländischer Sprache geführt wird.

Am 11. Juli 1995 haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien mit am 13. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 27. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schlußfolgerungen der referierenden Richter

A.1. In ihren Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, in beschränkter Kammer ein Urteil zu verkünden, in dem auf offensichtliche Unzulässigkeit der erhobenen Nichtigkeitsklage erkannt wird.

Die referierenden Richter haben in ihren Schlußfolgerungen auf Fragen hinsichtlich der Prozeßvertretung, der Darlegung der Klagegründe sowie hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung des betreffenden Dekrets hingewiesen.

Begründungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.2.1. In den Schlußfolgerungen der referierenden Richter sei bemerkt worden, daß die Klageschrift nur von R. Pankert unterschrieben worden sei, ohne daß angegeben sei, in welcher Eigenschaft er sie unterschrieben habe.

Da sich R. Pankert in der Klageschrift als Vorsitzender der klagenden Vereinigung und als Privatperson definiert habe, habe er die Klageschrift sowohl als Vorsitzender der Vereinigung wie auch als Privatperson unterzeichnet und eingereicht.

A.2.2. Von den referierenden Richtern sei bemerkt worden, daß es sich im vorliegenden Fall nicht zeige, daß R. Pankert über die erforderliche Prozeßfähigkeit verfügen würde, um die Vereinigung persönlich vor Gericht zu vertreten.

Der Verwaltungsrat habe beschlossen, die Klage zu erheben; es sei eine Selbstverständlichkeit gewesen, daß der Vorsitzende die Klage im Namen des Verwaltungsrates führen würde, was auf der Sitzung vom 18. Juli 1995 bestätigt worden sei.

A.2.3. Den Schlußfolgerungen der referierenden Richter zufolge beschränke sich die Klageschrift darauf, das Dekret allgemein anzufechten.

Das Dekret müsse insgesamt für nichtig erklärt werden, weil in dem darin festgelegten Ausgabenhaushalt weder klar ersichtlich sei, wo es genau um die übertragenen « personengebundenen Materien » gehe, noch um die Höhe der detaillierten Übertragungen der Französischen Gemeinschaft, noch um die detaillierte Besteuerung seitens der Wallonischen Region.

Die referierenden Richter hätten auch auf Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hingewiesen, dem zufolge der Sachverhalt und die Klagegründe dargelegt werden müßten.

Die Wallonische Region übe Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft aus, ohne die in den voraufgehenden Haushalten der Französischen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel zu erhalten. Da diese Region für die Bürger, die der Französischen Gemeinschaft Walloniens angehören, zusätzliche Mittel in den personenbezogenen Angelegenheiten aufbringe, nicht aber für die Bewohner Walloniens, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehören, stelle dies eine Diskriminierung entgegen den Artikeln 10 und 11 der Verfassung dar.

Diese Benachteiligung betreffe die Deutschsprachige Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit und unmittelbar. Bei proportionaler Berücksichtigung der Bürger des deutschen Sprachgebietes wären die ab 1995 vorgesehenen Einsparungsmaßnahmen nicht erforderlich gewesen, was die erste klagende Partei für die Allgemeinheit zu einer Klage berechtige.

Die Wallonische Regierung hole sich die erforderlichen Mittel u.a. aus dem Gemeindefonds; der Zuschuß aus diesem Fonds sei von Jahr zu Jahr gesenkt worden. Somit entstehe ein doppelter Schaden, denn die Deutschsprachige Gemeinschaft müsse ihre « personengebundenen Zuständigkeiten » ganz alleine bezahlen und die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes müßten eine Verminderung ihrer Zuwendungen hinnehmen, was zu Steuererhöhungen für jeden einzelnen Bürger des deutschen Sprachgebietes führe.

Es zeige sich also, daß die klagenden Parteien unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtene Rechtsnorm beeinflusst werden könnten.

A.2.4. In einem zweiten Klagegrund wird beanstandet, daß « die Wallonische Region über die Juli-Dekrete 1993 ausschließlich das Unterrichtswesen der französischen Region (...) unterstützen wird, nicht aber das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ».

In ihren Schlußfolgerungen hätten die referierenden Richter den Standpunkt vertreten, daß dieser Beschwerdegrund offensichtlich nicht das zur Zeit angefochtene Dekret vom 16. Dezember 1994 betreffe.

Der Beschwerdegrund betreffe aber sehr wohl das Dekret vom 16. Dezember 1994. Wie aus einer Anlage der Klageschrift ersichtlich sei, habe der zuständige Minister erklärt, « daß die zusätzlichen Lasten, die durch die Übertragung von Gemeinschaftszuständigkeiten, die nicht durch eine Haushaltsübertragung gedeckt sind, verursacht werden, sich auf 7,5 Milliarden belaufen ». In der Klage gehe es um eine proportionale Zuwendung aus dem wallonischen Ausgabenhaushalt.

Die referierenden Richter hätten des weiteren betont, daß es sich nicht zeige, daß R. Pankert überhaupt speziell im Bereich des Unterrichtswesens in seiner Situation betroffen wäre.

Die Sparmaßnahmen würden den gesamten Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen, nicht nur das Unterrichtswesen; das Unterrichtswesen werde an erster Stelle betroffen sein, weil es den weitaus größten Haushaltsposten darstelle. Das direkte Betroffensein werde sich bei der Anwendung der zahlreichen Sparmaßnahmen individuell bemerkbar machen. Beispielsweise würden die Kinder des Schriftführers der klagenden Vereinigung ohne Gewinnzweck die Musikschule besuchen, wo gewisse Individualunterrichte gestrichen und die Teilnahmegebühren erhöht würden.

A.2.5. Die klagenden Parteien stellen fest, daß die referierenden Richter die Klageberechtigung wegen Mißachtung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften nicht in Frage stellen würden.

Auch aus diesem Blickwinkel sei die Vereinigung ohne Gewinnzweck von ihrer Zielsetzung her klageberechtigt. Das angefochtene Dekret verstoße gegen Artikel 50 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, weil es das auferlegte differenzierte Abstimmungsverfahren für regionale Zuständigkeiten und für an die Wallonische Region übertragene Zuständigkeiten seitens der Französischen Gemeinschaft von der Haushaltstechnik her nicht zulasse.

- B -

Hinsichtlich der Prozeßvertretung der ersten klagenden Partei

B.1. In dem Protokoll der Sitzung vom 18. Juli 1995, das dem Begründungsschriftsatz beigelegt wurde, erklärt der Verwaltungsrat der klagenden Vereinigung ohne Gewinnzweck, es sei selbstverständlich gewesen, daß der Vorsitzende R. Pankert namens des Verwaltungsrates Klage erheben würde.

Nachdem ersichtlich ist, daß R. Pankert die Klageschrift nicht nur in seinem eigenen Namen sondern auch namens der klagenden Vereinigung ohne Gewinnzweck unterzeichnet hat und aufgrund der im Laufe des Verfahrens vorgelegten Schriftstücke davon ausgegangen werden kann, daß er vom Verwaltungsrat dazu ermächtigt wurde, die Vereinigung vor Gericht zu vertreten, ist die Klage der ersten klagenden Partei in diesem Punkt nicht offensichtlich unzulässig.

Hinsichtlich der Darlegung der Klagegründe

B.2. Wie im Begründungsschriftsatz präzisiert wurde, beantragen die klagenden Parteien die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Dekrets in dessen Gesamtheit.

Des weiteren zeigt sich nicht, daß die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe, so wie sie im Begründungsschriftsatz näher dargelegt wurden, derart undeutlich wären, daß die Klage dadurch für offensichtlich unzulässig zu erklären wäre.

Hinsichtlich des Interesses

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.3.2. Es zeigt sich nicht, welches Interesse die VoE « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » an der Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Dekrets hätte, und genausowenig, wie das Dekret ihren Vereinigungszweck unmittelbar betreffen könnte.

Wie aus dem Begründungsschriftsatz ersichtlich wird, soll die Vereinigung ohne Gewinnzweck eigentlich für die Deutschsprachige Gemeinschaft als solche bzw. für die finanziellen Interessen jedes einzelnen Einwohners des deutschen Sprachgebietes eintreten, was ihr aber nicht zusteht.

B.3.3. In der Klageschrift wird ebenfalls nicht angegeben, welche Bestimmungen des angefochtenen Dekrets als nachteilig für die klagende Partei R. Pankert als Privatperson zu betrachten wären. Aus der Art der fraglichen Bestimmungen ist an und für sich nicht zu entnehmen, wie sie die individuelle Lage dieser Partei unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen könnten.

Im zweiten Klagegrund wird allerdings vorgebracht, daß « die Wallonische Region über die Juli-Dekrete 1993 ausschließlich das Unterrichtswesen der französischen Region (...) unterstützen wird, nicht aber das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft »; dieser Beschwerdegrund betrifft jedoch offensichtlich nicht das zur Zeit angefochtene Dekret vom 16. Dezember 1994, und es zeigt sich nicht, daß die klagende Partei überhaupt speziell im Bereich des Unterrichtswesens in ihrer Situation betroffen wäre.

Aus den ergänzenden Ausführungen im Begründungsschriftsatz, denen zufolge « das direkte Betroffensein (...) sich bei der Anwendung der zahlreichen Sparmaßnahmen individuell bemerkbar machen (wird). Ein Beispiel: Die Kinder des Schriftführers (der klagenden Vereinigung ohne Gewinnzweck) besuchen die Musikschule, wo gewisse Individualunterrichte gestrichen werden und wo die Teilnehmergebühren erhöht werden » geht keineswegs hervor, welches persönliche und unmittelbare Interesse der Kläger R. Pankert an der Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Dekrets hätte.

Des Weiteren wird sowohl in der Klageschrift als auch im Begründungsschriftsatz die Auffassung vertreten, daß die Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einer schwereren finanziellen Belastung zu rechnen hätten, weil die Ausübung von Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft durch die Wallonische Region zusätzliche Einsparungen erforderlich machen werde.

Ganz abgesehen davon, daß der geltend gemachte Nachteil ein indirekter wäre, zeigt sich nicht, daß dieser Nachteil auch tatsächlich das Ergebnis des angefochtenen Haushaltsdekrets an sich darstellen würde.

B.3.4. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die Klage in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses der klagenden Parteien an der Nichtigklärung des angefochtenen Dekrets offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. November 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève